

des Gesetzes von 1901 und vor Inkrafttreten der Novelle von 1910 ein bloßer Verlagsvertrag geschlossen ist. Der wesentliche Unterschied des Verlagsvertrags gegenüber dem Urheberrechtsvertrage besteht bekanntlich darin, daß beim Verlagsvertrage der Urheber sein Urheberrecht nicht der Substanz nach auf den Vertragsgegner überträgt, sondern daß er ihm nur die Ausübung seiner ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis in beschränktem oder unbeschränktem Umfange überläßt und sich nur verpflichtet, seinerseits die ihm an sich noch immer zustehende Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis soweit nicht auszuüben, als er deren Ausübung dem Verleger überlassen hat.

Das Verlagsgesetz von 1901 enthält in § 2 (a. F.) eine dem § 14 des Urheberrechtsgesetzes nachgebildete Bestimmung, wonach auch beim bloßen Verlagsvertrag die dort genannten besonderen Befugnisse nicht mit auf den Verleger übergehen sollen, schweigt aber über die Frage, wie es mit den mechanischen Befugnissen steht. Danach könnte man wieder folgern, daß mangels einer ausdrücklichen entgegenstehenden Bestimmung auch beim Verlagsvertrag die mechanischen Befugnisse einfach als Bestandteil der allgemeinen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis der Ausübung durch den Verleger überlassen sein müßten. Diese Folgerung würde aber irrig sein. Denn da beim Verlagsvertrag nur die Ausübung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts überlassen wird, muß man in erster Linie davon ausgehen, daß die Ausübung dieses Rechts nur in dem Umfange dem Verleger freistehen soll, als der Urheber sie ihm nach dem beiderseitigen Vertragswillen überlassen wollte. Der Vertragswille der Kontrahenten geht aber nun beim Verlagsvertrag (im Gegensatz zum Urheberrechtsvertrag, bei dem der Erwerber das Urheberrecht seinem vollen Inhalt nach soll ausüben dürfen) zweifellos mangels abweichender Sonderabmachungen immer dahin, daß der Verleger das Werk in buchhändlerischem Sinne verwerte, also die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis in der Art und in dem Umfange ausnütze, wie dies im Buch- und Musikalienverlag üblicherweise geschieht. Das ganze Verlagsgesetz läßt erkennen, daß unter Verlagsvertrag ein solcher Vertrag zu verstehen ist, der die verlagsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung zum Gegenstande hat; der größte Teil seiner Bestimmungen hat nur in dieser Richtung Zweck und Sinn. Man vergleiche u. a. die Vorschrift, wonach 1000 »Abzüge« eine Auflage bilden (§ 5), die Vorschriften über Zuschuß- und Freiemplare (§ 7), über die Form und Ausstattung der Abzüge (§ 14), das Erscheinen in Abteilungen (§ 15), über die Korrektur (§ 20), den Ladenpreis (§ 21), die Berechnung der Vergütung nach Zahl der Druckbogen (§ 23) u. a. m., die sämtlich beweisen, daß der Gesetzgeber bei ihrer Abfassung nur an die buchhändlerische Vervielfältigung gedacht haben kann. Schließen also zwei Kontrahenten einen Verlagsvertrag ab, so muß natürlich davon ausgegangen werden, daß sie darunter einen Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes verstanden haben, nicht aber einen solchen, der auch die Herstellung von Vorrichtungen zur Wiedergabe mittels mechanischer Instrumente betrifft. Wenn demnach in einem Verlagsvertrage nichts über die Ausübung der mechanischen Befugnisse gesagt ist, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß dies deshalb unterblieben ist, weil nach dem Parteiwillen ausschließlich die Ausübung des verlagsmäßigen Vervielfältigungsrechtes übertragen werden sollte und die Übertragung mechanischer Befugnisse völlig außerhalb des Bereichs des Vertragsgegenstandes lag. Daraus folgt, daß bei einem unter dem Gesetz von 1901 geschlossenen Verlagsvertrag von einem Übergang der mechanischen Befugnisse auf den Verleger keine Rede sein kann, weder hinsichtlich der nach dem Urheberrechtsgesetz von 1901 bereits bestehenden, noch hinsichtlich der durch die Novelle neu geschaffenen mechanischen Befugnisse. Und wenn die Novelle in § 2 Ziff. 4 des Verlagsgesetzes eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts erließ, so änderte sie nichts an dem bereits vorher bestehenden Rechtszustande, sondern stellte diesen nur authentisch fest.

Daß alles vorstehend hinsichtlich der unter der Herrschaft des Verlagsgesetzes von 1901 geschlossenen Verlagsverträge Gesagte auch für Verlagsverträge zu gelten hat, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen waren, bedarf keiner weiteren

Ausführung. Denn es besteht keine Veranlassung, solche Verträge hinsichtlich ihres von den Parteien getwollten Inhalts anders auszulegen, zumal ja doch das Verlagsgesetz von 1901 überhaupt seiner ganzen Tendenz nach darauf ausging, möglichst mit dem schon vorher gewohnheitsrechtlich bestehenden Zustande seine gesetzliche Anerkennung zu verleihen.

II. Die kinematographischen Befugnisse

a) beim Urheberrechtsvertrag.

Eine ausschließliche Befugnis des Urhebers für die Benutzung seines Schriftwerks zur kinematographischen Wiedergabe seines Inhalts, wie sie in § 12 Ziff. 5 der Novelle zur Anerkennung gelangt ist, wird im Gesetz von 1901 als Bestandteil des Urheberrechts nirgends erwähnt. Im Gegensatz zu den mechanischen Befugnissen ist es auch nicht möglich, aus den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes eine direkte Anerkennung der kinematographischen Befugnisse herzuleiten. Man könnte ja wohl die Frage aufwerfen, ob die kinematographische Darstellung eines literarischen Bühnentwerks nicht einen Eingriff in das ausschließliche Ausführungsrecht des Urhebers enthalte. Dies ist jedoch zu verneinen. Denn was bei der kinematographischen Wiedergabe von dem Drama reproduziert wird, ist doch nur eine Folge von pantomimisch dargestellten Situationen, während die den Kern der literarischen Produktion bildende dramatische Wechselrede völlig in Wegfall kommt. Das Wesen der bühnenmäßigen Aufführung muß aber doch gerade im Zusammenwirken von dramatischer Wechselrede und Handlung erblickt werden, und eine bloße pantomimische Wiedergabe der Handlung allein entfernt sich von der bühnenmäßigen Darstellung noch weiter als die ohne bühnenmäßiges Spiel erfolgende bloße Rezitation des Dialogs, die ja anerkanntermaßen selbst bei verteilten Rollen dem Ausführungsrecht nicht zuwiderläuft. Deshalb müßte es als eine nicht zu rechtfertigende Willkür angesehen werden, wenn man annehmen wollte, daß im Gesetz von 1901 unter »Aufführung« auch die kinematographische Wiedergabe des Inhalts zu verstehen sei. Soweit es sich um nichtdramatische Schriftwerke handelt, an denen ein Ausführungsrecht überhaupt nicht besteht, könnte man die Frage aufwerfen, ob die kinematographische Benutzung etwa unter den Begriff der Dramatisierung falle, die nach § 12 Ziff. 3 dem Urheber ausschließlich vorbehalten ist. Aber auch dies wäre nicht zutreffend, denn wie wir im Vorstehenden feststellten, daß eine kinematographische Wiedergabe nicht als Aufführung im Sinne des Urheberrechtsschutzes gelten könne, so können wir aus ganz denselben Gesichtspunkten heraus die Verfilmung einer Erzählung nicht als Dramatisierung anerkennen, weil dem Endprodukt das dem Drama wesentliche Element, das Zusammenwirken von dramatischer Wechselrede und Handlung, völlig fehlt. Endlich müßte sowohl bei dramatischen, wie bei nichtdramatischen Werken in Erwägung gezogen werden, ob die Verfilmung nicht als Bearbeitung im Sinne des § 12 Abs. 1 dem Urheber vorbehalten sein müßte. Da aber bei der Verfilmung wohl stets ein solches Maß eigenartiger Gestaltungskraft aufgewendet werden muß, daß das Filmwerk gegenüber dem Original als eigentümliche Geistes schöpfung im Sinne des § 13 Abs. 1 erscheint, könnte auch aus diesem Gesichtspunkte eine ausschließliche kinematographische Befugnis des Urhebers nicht hergeleitet werden.

Wir müssen also davon ausgehen, daß dem Gesetz von 1901 der Begriff der kinematographischen Befugnisse vollkommen fremd ist und demnach unter seiner Herrschaft die kinematographische Benutzung eines Schriftwerks jedem freistand.

Im Hinblick hierauf ist die Beantwortung der Frage außerordentlich schwierig, ob beim Vorliegen eines unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossenen Urheberrechtsvertrags die erst durch die Novelle geschaffenen kinematographischen Befugnisse dem Erwerber zustehen oder dem Urheber verblieben sind. Eine Prüfung des mutmaßlichen Vertragswillens der Parteien wird in der Regel aussichtslos sein, denn hinsichtlich solcher autorrechtlicher Befugnisse, die begrifflich noch gar nicht existierten und deren künftige Existenz nicht vorausgesehen werden konnte, konnten die Vertragsparteien irgend einen konkreten Willen überhaupt nicht haben. Selbst in dem Falle, daß im Urheberrechtsvertrag ausdrücklich die im damaligen § 14 bezeichneten Be-